



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Osnabrück  
Amt für Landentwicklung

## Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
4.4.2.Bk. - 61144  
FLT. Hasbergen-Ohrbeck 53  
Nr. 03 4 59 021 53

Durchwahl (0541) 503-447 Osnabrück, 11.04.2019  
Telefax (0541) 503-411  
E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

## Freiwilliger Landtausch Hasbergen - Ohrbeck 53 Gemarkungen Ohrbeck und Hasbergen, Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück

### Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch Hasbergen - Ohrbeck 53, in den Gemarkungen Ohrbeck und Hasbergen, Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke, mit einer Gesamtgröße von 26,0752 ha.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Ohrbeck	3	31/2	0,0982 ha	Ohrbeck, Blatt 1405
Ohrbeck	3	24/4	0,0078 ha	Ohrbeck, Blatt 1405
Ohrbeck	3	27/10	2,1613 ha	Ohrbeck, Blatt 1405
Ohrbeck	3	113/3	5,1030 ha	Ohrbeck, Blatt 1405
Ohrbeck	3	145/7	8.8621 ha (tlw.2,4725 ha)	Ohrbeck, Blatt 1405
Hasbergen	4	158/23	0,0317 ha	Hasbergen Blatt 908
Hasbergen	4	158/25	3,7495 ha	Hasbergen Blatt 908

Dienstgebäude  
Mercatorstr. 4, 6 u. 8  
49080 Osnabrück

Öffnungszeiten  
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren.

Telefon  
(0541) 503-100  
Telefax  
(0541) 503-101

E-Mail  
Poststelle-os@lgn.niedersachsen.de  
Web  
www.lgn.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Konto-Nr. 0106 036 874 NORD/LB Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN: DE61 2505 0000 0106 0368 74  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX  
Steuer-Nr.: 66/200/09631

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Hasbergen	4	146/9	0,0332 ha	Hasbergen Blatt 908
Hasbergen	4	146/14	6,0221 ha	Hasbergen Blatt 908
Hasbergen	4	208/6	0,00063 ha	Hasbergen Blatt 908

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

## II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie verringerte Hof-/ Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücksformen und zur Abrundung eines flächengleichen Tausches

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben.

Für dieses Verfahren ist die Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Osnabrück, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser – Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage  
  
(Benkhoff)



Ausgefertigt:  
  
(Benkhoff) L.S.  
Osnabrück, 11.04.2019

